Nr. 01/2024

PREISLISTE

Transportbeton
Betonpumpen

Qualität **garant**iert

Inhaltsverzeichnis

Qualität. Leistung. Service. **garant.**

Wenn Sie auf einer Baustelle in Ostwestfalen, in Osnabrück oder dem Weserbergland etwas Großes in Rot-gelb sehen, können Sie sicher sein: Hier wird Qualität verarbeitet. Denn dann ist mindestens einer unserer dreißig Fahrmischer im Einsatz. Und der bringt nicht nur Farbe ins Spiel, sondern auch hochqualitativen Beton auf die Baustelle. Seit mehr als 60 Jahren sind wir in Sachen Beton unterwegs. Das Geheimnis unseres andauernden Erfolgs: Ein hoher Qualitätsanspruch, ein Maximum an Flexibilität und eine stetige Weiterentwicklung. Unsere 2022 neu errichtete Produktionsanlage in Melle-Gesmold hat sich fest am Markt etabliert. Hier, wie auch in unseren anderen sieben Werken, produzieren wir unsere Betonrezepturen, welche auf die individuellen Bedürfnisse unserer Kunden ausgelegt sind. Unsere werkseigene Produktionskontrolle und unsere Betonprüfstelle **garant**ieren dabei stets normgerechte, hochwertige Qualitäten. Überzeugen Sie sich selbst!

Ansprechpartner	Seite 03
Betone für Hoch- und Tiefbau	Seite 04
Betone für den Industrie- und Landwirtschaftsbau	Seite 08
Betone für den Ingenieurbau	Seite 12
Betone mit besonderen Eigenschaften	Seite 16
Sonderleistungen / Laborleistungen	Seite 17
Betonpumpen	Seite 18
Hinweise	Seite 22
Betontechnologische Informationen	Seite 24
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 26

Ihre Ansprechpartner – Alle Kontaktdaten auf einen Blick

Vertrieb

Torsten Koch
Vertriebsleiter
Bielefeld, Osnabrück, Ostwestfalen-Lippe

Telefon: 05222 9551-13
Mobil: 0151 16710434
E-Mail: koch@garant-beton.de

Andreas Ziebarth
Vertrieb
Holzminden, Weserbergland

Telefon: 05151 9309-12
Mobil: 0176 11930912
E-Mail: ziebarth@garant-beton.de

Rouven Lischke
Vertrieb
Bielefeld, Ostwestfalen-Lippe

Telefon: 05222 9551-20
Mobil: 0151 22683779
E-Mail: lischke@garant-beton.de

Pascal Richter
Vertrieb
Hameln, Weserbergland, Ostwestfalen-Lippe

Telefon: 05222 9551-0
Mobil: 0171 9129552
E-Mail: richter@garant-beton.de

Vertriebsinnendienst

Telefon: 05222 9551-21
Telefax: 05222 9551-51
E-Mail: info@garant-beton.de

Disposition Bad Salzuflen

Mike Dingerdissen
Lieferwerk Bad Salzuflen, Lage-Heiden, Varenholz

Telefon: 05222 9551-16
E-Mail: biemsen@garant-beton.de

Disposition Bielefeld

Vladimir Beichel
Lieferwerk Bielefeld, Melle-Gesmold

Telefon: 0521 38085
E-Mail: bielefeld@garant-beton.de

Disposition Hameln

Thomas Franke
Lieferwerk Hameln, Fischbeck, Holzminden

Telefon: 05151 9309-10
E-Mail: hameln@garant-beton.de

Betone für Hoch- und Tiefbau

Garant für den herausragenden Hoch- und Tiefbau

Jedes Gebäude ist einzigartig. Und doch gibt es Gemeinsamkeiten: Robust, langlebig, energieeffizient und repräsentativ sollte es sein. Unsere individuell entwickelten Betonrezepturen sorgen dafür, dass all diese Aufgaben erfüllt werden, ohne Ihren kreativen Freiraum einzuschränken. Für innovative Hochbauprojekte mit Charakter. Aber auch dort, wo die Form der Funktion folgt, ist es wichtig, den richtigen Baustoff zu wählen.

Betone für Hoch- und Tiefbau

Anwendungsbereich / Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt. – Festigkeitsentwicklung: langsam – bei mittleren und hohen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	mittel – bei kühlen bis normalen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	schnell – bei sehr kühlen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³
Beton für unbewehrte Bauteile	C 8/10	X0	F1	8	11011300	152,00	11011100	147,00		
				16	11012300	147,50	11012100	142,50		
				32	11013300	144,00	11013100	139,00		
			F3	8	11031300	155,00	11031100	150,00		
				16	11032300	150,50	11032100	145,50		
				32	11033300	147,00	11033100	142,00		
	C 12/15		F1	8	12011300	153,50	12011100	148,50		
				16	12012300	149,00	12012100	144,00		
				32	12013300	145,50	12013100	140,50		
			F3	8	12031300	155,50	12031100	150,50		
				16	12032300	151,00	12032100	146,00		
				32	12033300	147,50	12033100	142,50		
	C16/20		F1	8	13011300	154,50	13011100	149,50		
				16	13012300	150,00	13012100	145,00		
				32	13013300	146,50	13013100	141,50		
	C 20/25		F1	8	14011300	156,00	14011100	151,00		
				16	14012300	151,50	14012100	146,50		
				32	14013300	148,00	14013100	143,00		
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	C 16/20	XC1, XC2	F3	8	13131300	156,50	13131100	151,50	13131200	156,50
				16	13132300	152,00	13132100	147,00	13132200	152,00
				32	13133300	148,50	13133100	143,50	13133200	148,50
	C 20/25			8	14131300	158,50	14131100	153,50	14131200	158,50
				16	14132300	154,00	14132100	149,00	14132200	154,00
				32	14133300	150,50	14133100	**145,50**	14133200	150,50
			F4	8	14141300	162,50	14141100	157,50	14141200	162,50
				16	14142300	158,00	14142100	153,00	14142200	158,00
				32	14143300	154,50	14143100	149,50	14143200	154,50
bewehrte Innen-bauteile, mit hoher Luftfeuchte	C 20/25	XC3	F3	8	14231300	161,00	14231100	156,00	14231200	161,00
				16	14232300	156,50	14232100	151,50	14232200	156,50
				32	14233300	153,00	14233100	148,00	14233200	153,00
			F4	8	14241300	165,00	14241100	160,00	14241200	165,00
				16	14242300	160,50	14242100	155,50	14242200	160,50
				32	14243300	157,00	14243100	152,00	14243200	157,00
bewehrte und bewitterte Außen-bauteile, bei Frost und chemisch schwachem Angriff	C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU	F3	8	15331300	163,50	15331100	158,50	15331200	163,50
				16	15332300	159,00	15332100	154,00	15332200	159,00
				32	15333300	155,50	15333100	**150,50**	15333200	155,50
			F4	8	15341300	167,50	15341100	162,50	15341200	167,50
				16	15342300	163,00	15342100	158,00	15342200	163,00
				32	15343300	159,50	15343100	154,50	15343200	159,50

Konsistenzerhöhung durch Fließmittel-Zugabe möglich.

Anwendungsbereich / Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt. – Festigkeitsentwicklung: langsam – bei mittleren und hohen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	mittel – bei kühlen bis normalen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	schnell – bei sehr kühlen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³
bewehrte Außenbauteile, **erhöhter Wassereindringwiderstand**	C 25/30	XC4, XF1, XA1, WU, **w/z ≤ 0,55 BKI**	F3	8	15331302	165,00	15331102	160,00	15331202	165,00
				16	15332302	160,50	15332102	155,50	15332202	160,50
				32	15333302	157,00	15333102	152,00	15333202	157,00
			F4	8	15341302	169,00	15341102	164,00	15341202	169,00
				16	15342302	164,50	15342102	159,50	15342202	164,50
				32	15343302	161,00	15343102	156,00	15343202	161,00
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, bei Frost und chemisch schwachem Angriff	C 30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, WU	F3	8	16331300	168,50	16331100	163,50	16331200	168,50
				16	16332300	164,00	16332100	159,00	16332200	164,00
				32	16333300	160,50	16333100	155,50	16333200	160,50
			F4	8	16341300	172,50	16341100	167,50	16341200	172,50
				16	16342300	168,00	16342100	163,00	16342200	168,00
				32	16343300	164,50	16343100	159,50	16343200	164,50
	C 35/45		F3	8	17331300	173,50	17331100	168,50	17331200	173,50
				16	17332300	169,00	17332100	164,00	17332200	169,00
				32	17333300	165,50	17333100	160,50	17333200	165,50
			F4	8	17341300	177,50	17341100	172,50	17341200	177,50
				16	17342300	173,00	17342100	168,00	17342200	173,00
				32	17343300	169,50	17343100	164,50	17343200	169,50

Konsistenzerhöhung durch Fließmittel-Zugabe möglich.

Anwendungsbeispiel: **Wohnungsbau**

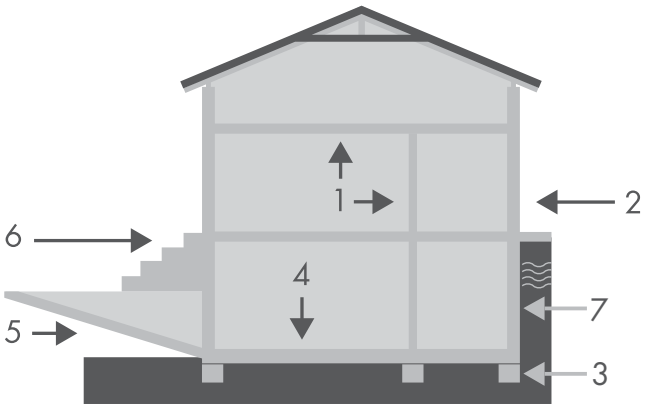

Erläuterungen

1. Geschossdecke/Innenwand XC1 (Innenbauteil, bewehrt, trocken)
2. Außenwand XC4, XF1 (Außenbauteil, bewehrt, wechselnd nass/trocken, Frostangriff)
3. Fundament XC2 (Gründungsbauteil, bewehrt, nass/selten trocken)
4. Frostfreie Bodenplatte XC2
5. Auffahrt XC4, XD3, XF4, XM1 (Außenbauteil, bewehrt, mit direkter Beregnung, wechselnd nass/trocken, Tausalzangriff, Angriff durch Frost-Tau-Wechsel, mäßige Verschleißbeanspruchung)
6. Außentreppe XC4, XD3, XF4 (Außenbauteil mit direkter Beregnung, wechselnd nass/trocken, Tausalzangriff, Angriff durch Frost-Tau-Wechsel)
7. Kellerwand XC4, XF1 (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand)

Betone für den Industrie- und Landwirtschaftsbau

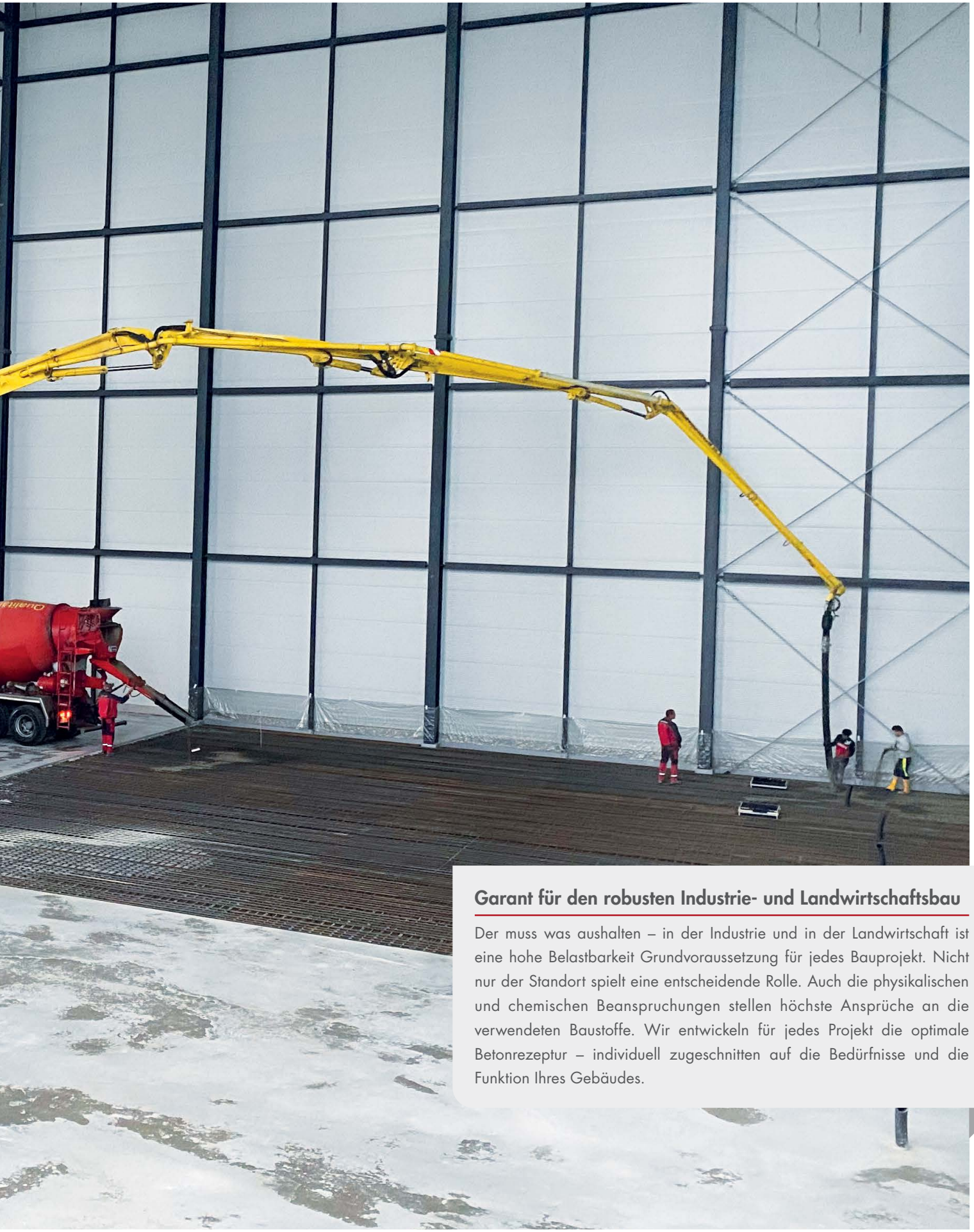

Garant für den robusten Industrie- und Landwirtschaftsbau

Der muss was aushalten – in der Industrie und in der Landwirtschaft ist eine hohe Belastbarkeit Grundvoraussetzung für jedes Bauprojekt. Nicht nur der Standort spielt eine entscheidende Rolle. Auch die physikalischen und chemischen Beanspruchungen stellen höchste Ansprüche an die verwendeten Baustoffe. Wir entwickeln für jedes Projekt die optimale Betonrezeptur – individuell zugeschnitten auf die Bedürfnisse und die Funktion Ihres Gebäudes.

Betone für den Industrie- und Landwirtschaftsbau

Anwendungsbereich / Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt. – Festigkeitsentwicklung: langsam – bei mittleren und hohen Temperaturen		mittel – bei kühlen bis normalen Temperaturen		schnell – bei sehr kühlen Temperaturen	
					Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
Beton für Lagerflächen und Industrieböden (Innenbereich)	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F2	16	15322301	160,50	15322101	155,50	15322201	160,50
				32	15323301	157,00	15323101	152,00	15323201	157,00
	C 30/37	XD1, XF1, XA1, XM1, m. Verschl. m. OFB XM2 [1]	F2	16	16522301	164,00	16522101	159,00	16522201	164,00
				32	16523301	160,50	16523101	155,50	16523201	160,50
	C 35/45	XC4, XF3, XD3, XA2 [3], XM2 [1]	F2	16			17822101	162,50	17822201	167,50
				32			17823101	159,00	17823201	164,00
Beton mit hohem Frost-Taumittel-Widerstand	C 30/37	XD3, XA3 [2] [3], XF4 LP [4]	F2	16			16922100	167,50	16922200	172,50
				32			16923100	164,00	16923200	169,00
Beton gegen mäßigen chemischen Angriff	C 35/45	XA2 [3], XD2, XF2, XF3	F2	8			17721100	171,00	17721200	176,00
				16			17722100	166,50	17722200	171,50
				32			17723100	163,00	17723200	168,00
			F4	8			17741100	175,00	17741200	180,00
				16			17742100	170,50	17742200	175,50
				32			17743100	167,00	17743200	172,00
Beton gegen starken chemischen Angriff	C 40/50	XA2, XA3 [2] [3], XD3, XF2, XF3	F2	8			18721100	177,00	18721200	182,00
				16			18722100	172,50	18722200	177,50
				32			18723100	169,00	18723200	174,00
			F4	8			18741100	181,00	18741200	186,00
				16			18742100	176,50	18742200	181,50
				32			18743100	173,00	18743200	178,00
	C 45/55		F2	8			19821100	181,00	19821200	186,00
				16			19822100	176,50	19822200	181,50
				32			19823100	173,00	19823200	178,00
			F4	8			19841100	185,00	19841200	190,00
				16			19842100	180,50	19842200	185,50
				32			19843100	177,00	19843200	182,00
Beton gegen starken chemischen Angriff (Biogas-Anlagen)	C 35/45	XD3, XA3 [2] [3], XF2, XF3	F2	8	17821300	178,00	17821100	173,00	17821200	178,00
				16	17822300	173,50	17822100	168,50	17822200	173,50
				32	17823300	170,00	17823100	165,00	17823200	170,00
			F4	8	17841300	182,00	17841100	177,00	17841200	182,00
				16	17842300	177,50	17842100	172,50	17842200	177,50
				32	17843300	174,00	17843100	169,00	17843200	174,00

Anwendungsbereich / Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt. – Festigkeitsentwicklung: langsam – bei mittleren und hohen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	mittel – bei kühlen bis normalen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	schnell – bei sehr kühlen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³
FD-Betone flüssigkeitsdicht	C 30/37	XD1, XF1, XM1	F2	16	16522303	167,00	16522103	162,00	16522203	167,00
				32	16523303	163,50	16523103	158,50	16523203	163,50
			F3	16	16532303	170,00	16532103	165,00	16532203	170,00
				32	16533303	166,50	16533103	161,50	16533203	166,50
		XD3, XF4 m. LP[4]	F2	16			16922103	170,50	16922203	175,50
				32			16923103	167,00	16923203	172,00

Konsistenzerhöhung durch Fließmittel-Zugabe möglich.

[1] Für XM2 ist eine Oberflächenbehandlung erforderlich, für XM3 ist eine Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 erforderlich.
[2] Für XA3 sind bauseitig bestimmte Schutzmaßnahmen zu erfüllen (nach DIN 1100 erforderlich).
[3] XA2 und XA3 sind mit hohem Sulfatwiderstand bis ≤ 1500 mg/l Sulfat im Grundwasser geeignet.
[4] LP-Beton nicht maschinell glättbar.

Anwendungsbeispiel: **Industriebau**

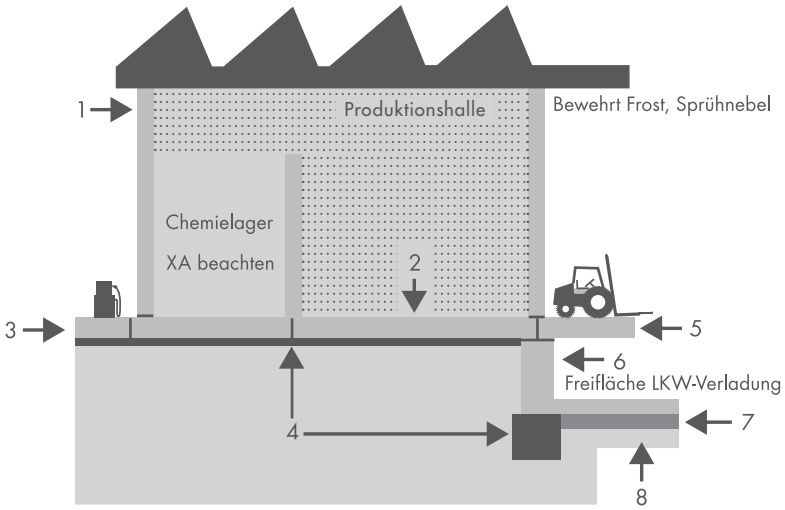

Erläuterungen

1 Außenwand XC4, XF1, (XA1)
2 Industrieboden XM beachten, ggf. Stahlfaserbeton
3 Tankstelle FDE-Beton, XC4, XD3, XF4, XF1, XM1, (LP) (Preis auf Anfrage)
4 Sauberkeitsschicht frostfreie Gründung X0
5 Bewehrte Industriefläche mit Frost- und Taumittel XC4, XD3, XF4, XM2, (LP)
6 Außen XC3, XF1
7 Unbewehrte Industriefläche mit Tausalz XF4, XM1 (LP)
8 Hydraulisch gebundene Kiestragschicht

Betone für den Ingenieurbau

Garant für den individuellen Ingenieurbau

Der Ingenieurbau gilt als Königsklasse im Bauwesen. Kein Projekt gleicht dem anderen und jedes Detail muss akribisch und individuell konzipiert werden. Nur so gelingt es, die Gesetze der Statik mit den Wünschen an die Funktion zusammenzubringen. Seit über 60 Jahren gehört die Belieferung des Ingenieurbaus zu unseren Kernaufgaben. Die hohen Ansprüche unserer Kunden haben auch uns wachsen lassen. Mit unserer umfassenden Expertise stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Seite – wir sind dabei, wenn es darum geht, erstklassige Lösungen zu finden.

Betone für den Ingenieurbau

Anwendungsbereich / Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt. – Festigkeitsentwicklung: langsam – bei mittleren und hohen Temperaturen		mittel – bei kühlen bis normalen Temperaturen		schnell – bei sehr kühlen Temperaturen	
					Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
Beton gemäß ZTV-Ing.	C 30/37	XF3, XD2, XF2, XA2 [3]	F2	16	16722309	166,50	16722109	161,50	16722209	166,50
				32	16723309	163,00	16723109	158,00	16723209	163,00
			F3	16	16732309	167,50	16732109	162,50	16732209	167,50
				32	16733309	164,00	16733109	159,00	16733209	164,00
	C 35/45	XD2, XA2 [3], XF2, XF3	F2	16	17722309	170,50	17722109	165,50	17722209	170,50
				32	17723309	167,00	17723109	162,00	17723209	167,00
			F3	16	17732309	171,50	17732109	166,50	17732209	171,50
				32	17733309	168,00	17733109	163,00	17733209	168,00
Kappenbeton gemäß ZTV-Ing.	C 25/30	XF4, XD3 m. LP [4]	F2	22			15927104	167,00	15927204	172,00
Straßenbeton mit Kalksteinsplitt	C 30/37	XF4, XD3, XM2 m. LP [4]	F2	22			16927110	171,00	16927210	176,00
Straßenbeton mit Diabas (WA)	C 30/37	XF4, XD3, XM2 m. LP [4]	F2	22			16927111	182,00	16927211	187,00
Straßenbeton gemäß ZTV-Beton mit Diabas (WS), Fertigereinbau	C 30/37	XF4, XD3, XM2 m. LP [4]	C1	16			16916112	194,00		
Straßenbeton gemäß ZTV-Beton mit Diabas (WS), Handeinbau			F2	16			16926112	194,00		
Beton für Betonschutzwände	C 30/37	XF4, XD3 m. LP [4]	F2	16			16922119	167,00	16922219	172,00
				22			16927120	173,00	16927220	178,00
Beton für Bohrpfähle Zulage für: CEM III/B 42,5 N LH/SR (na) auf Anfrage	C 25/30	XC4, XF1, XA1	F4	16	15342306	161,50	15342106	156,50		
				32	15343306	158,00	15343106	153,00		
			F5	16	15352306	162,50	15352106	157,50		
				32	15353306	159,00	15353106	154,00		
	C 30/37		F4	16	16342306	166,50	16342106	161,50		
				32	16343306	163,00	16343106	158,00		
			F5	16	16352306	167,50	16352106	162,50		
				32	16353306	164,00	16353106	159,00		

Anwendungsbereich / Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt. – Festigkeitsentwicklung: langsam – bei mittleren und hohen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	mittel – bei kühlen bis normalen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³	schnell – bei sehr kühlen Temperaturen: Art.-Nr.	€/m³
Beton für Bohrpfähle Zulage für: CEM III/B 42,5 N LH/SR (na) auf Anfrage	C 30/37	XC4, XF3, XD2, XA2 [3] nach ZTV-Ing.	F4	16			16742126	164,50		
				32			16743126	161,00		
			F5	16			16752126	165,50		
				32			16753126	162,00		
	C 30/37	XC4, XF3, XD2, XA2 [3]	F4	16	16742306	169,50				
				32	16743306	166,00				
			F5	16	16752306	170,50				
				32	16753306	167,00				
	C 35/45	XC4, XF3, XD2, XA2 [3]	F4	16	17742306	172,50	17742106	167,50		
				32	17743306	169,00	17743106	164,00		
			F5	16	17752306	173,50	17752106	168,50		
				32	17753306	170,00	17753106	165,00		

Konsistenzerhöhung durch Fließmittel-Zugabe möglich.

[3] XA2 und XA3 sind mit hohem Sulfatwiderstand bis ≤ 1500 mg/l Sulfat im Grundwasser geeignet.
[4] LP-Beton nicht maschinell glättbar.

Eigenschaften der Betone nach ZTV-Ing. weichen von den Anforderungen der DIN EN 206-1/DIN1045-2 ab.

Anwendungsbeispiel: **Ingenieurbau**

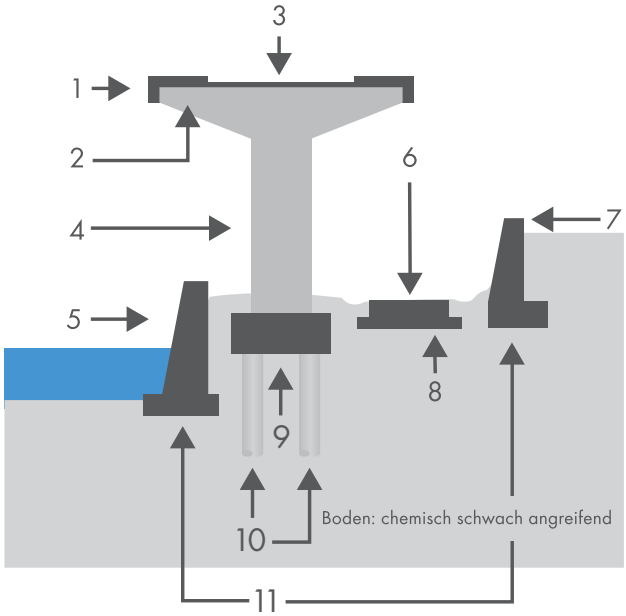

Erläuterungen

1 Kappe XC4, XD3, XF4, (LP)
2 Überbau XC4, XD1, XD2
3 bewehrte Fahrbahn XC4, XD3, XF4, (XM1), XM2
4 Pfeiler (Sprühnebelbereich) XC4, XD1, XF2, auch für Widerlager
5 Kanalwand (Wasserwechselzone) XC4, XF3, XA1
6 unbewehrte Fahrbahn XF4, XA1, (XM1), XM2, (LP)
7 Schallschutzwand (Sprühnebel) XC4, XD1, XF2, XA1
8 hydraulisch gebundene Kiestragschicht
9 Pfahlkopf XC2, XA1
10 Bohrpfahl XC2, XA1
11 Fundament bewehrt, frostfrei XC2, XA1

Betone mit besonderen Eigenschaften

Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

Der Stahlfaserbeton nach Leistungsklasse ist eine zeit- und kostengünstige Alternative zur regulären Mattenbewehrung. Um die Einsatzmöglichkeit und die benötigte Leistungsklasse zu ermitteln, benötigen wir lediglich die Statik, den Grundriss sowie die Schnittansicht von dem Bauvorhaben. Selbstverständlich ist die Umrechnung auf einen Beton nach Leistungsklasse für Sie als unseren Kunden kostenlos.

Anwendungsbereich		Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen	Konsistenz	Größtkorn (mm)	Preise in Euro/m³ zzgl. gesetzlicher MwSt.					
						Festigkeitsentwicklung					
						langsam		mittel		schnell	
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck						bei mittleren und hohen Temperaturen		bei kühlen bis normalen Temperaturen		bei sehr kühlen Temperaturen	
						Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³	Art.-Nr.	€/m³
Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen	L 0,4/0,4 L 0,6/0,6 L 0,9/0,9 L 1,2/0,9	C25/30	XC4, XF1, XA1	F2	16	**weitere Leistungsklassen und Preise auf Anfrage**					
	L 0,4/0,4 L 0,6/0,6 L 0,9/0,9 L 1,2/0,9	C 30/37	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2	F2	16	**weitere Leistungsklassen und Preise auf Anfrage**					

Leichtverdichtender Beton (LVB)

leichtverdichtender Beton (LVB)	C 30/37	XC4, XA1, XF1	F6	8	16361300	175,50	16361100	170,50	16361200	175,50
				16	16362300	171,00	16362100	166,00	16362200	171,00

Sonderbaustoffe

Füll-Fix, pumpbar[1)]	Kanalverfüllung oder Hohlraumverfüllung	F6	2	Art.-Nr.: 84131	156,00 €/m³
Füll-Fix[1)]	Kanalverfüllung oder Hohlraumverfüllung	F6	2	Art.-Nr.: 84132	152,00 €/m³
Füllmaterial[1)]	Verfüllbaustoff	F6	2	Art.-Nr.: 84133	150,00 €/m³

Drainbeton	wasserdurchlässiger Beton	Preis auf Anfrage
farbige Betone	für alle gestalterischen Anforderungen	Preis auf Anfrage
Leichtbeton	Leichtbetone, mit unterschiedlichen Rohdichten und Festigkeitsklassen	Preis auf Anfrage
HGT Asphalt	hydraulisch gebundene Tragschicht unter Asphaltflächen gem. ZTV-Beton	Preis auf Anfrage
HGT Beton	hydraulisch gebundene Tragschicht unter Betonflächen gem. ZTV-Beton-Stb.	Preis auf Anfrage

Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

[1)] Aufgrund der Energiewende und der daraus verstärkt erfolgenden Produktion von ökologischem Strom werden die Kohlekraftwerke zeitweilig vom Netz genommen. Während dieser Zeit wird keine Flugasche (FA) produziert und steht unseren Produkten entsprechend nicht zur Verfügung. Die Abschaltungen sind für uns nicht planbar. Rezepturen, welche Flugasche enthalten, können daher nur noch eingeschränkt produziert werden.

Sonderleistungen

Zuschläge für Zusatzmittel und Zusatzleistungen	
Verzögerer VZ bis 3 Stunden	5,00 €/m³
für jede weitere Stunde	2,00 €/m³
Fließmittel je Konsistenzklasse	6,00 €/m³
andere Zusatzmittel	Auf Anfrage
Rohrentladung nur bei fließfähiger Konsistenz (Zugabe von Fließmittel erforderlich).	20,00 €/psch.

Einmischen von bauseits gestellten Zusatzmitteln und Zusatzstoffen	4,00 €/m³
Stahlfasern (Standard/unverzinkt), Tagespreis	3,60 €/kg
Mindermengenzuschlag unter 7,5 m³ je fehlendem m³	20,00 €/m³
Winterzuschlag für erwärmten Beton (Außentemperatur ≤ 5°C), gemessen um 7 Uhr im Lieferwerk nach DIN 1045 / DIN EN 206	15,00 €/m³

Unsere Lieferzeiten sind Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Davon abweichende Lieferzeiten werden mit einem Zuschlag berechnet.	
Zuschlag für Lieferungen von 17.00 Uhr bis 7.00 Uhr	Auf Anfrage
Samstagslieferungen (bis 12.00 Uhr, Mindestabnahme 50 m³), Verfügbarkeit auf Anfrage	12,00 €/m³
Sonn- und Feiertagslieferungen	Auf Anfrage
Entladezeit beträgt bis zu 5 Minuten/m³, bei Überschreitung der Entladezeit berechnen wir pro angefangene 15 Minuten	22,50 €
Aufwandspauschale für Abholungen von Beton (< 0,50 m³)	30,00 €

Energie- und Logistikumlage *	6,00 €/m³
Entsorgung von Restbeton pro m³, bis 16 Uhr	120,00 €/m³
Entsorgung von Restbeton pro m³, nach 16 Uhr	160,00 €/m³

Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen.
Erfolgt die Entsorgung durch uns, so berechnen wir zusätzlich den oben angegebenen Betrag.

*Wir behalten uns das Recht vor, unsere Umlage anzupassen, falls sich die Bezugskosten für Energie, Logistik und CO_2 verändern sollten.

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert ausgewiesen.

Laborleistungen

Prüfung von Beton im Lieferwerk	
Herstellung, Lagerung und Prüfung von einem Satz (3 Stück) Probewürfel aus einem Fahrzeug	170,00 €

Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Die vorstehend aufgeführten Gebühren beinhalten den genannten Leistungsumfang, die Auswertung sowie die Erstellung der Prüfzeugnisse.
Die Durchführung und Berechnung erfolgt in unserem Auftrag durch die BB Beton- und Baustoffprüfung GmbH & Co. KG, Bad Salzuflen. Hierfür sind ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Gesellschaft maßgebend.

BB Beton- u. Baustoffprüfung
GmbH & Co. KG

www.bb-baustoffprüfung.de

Betonpumpen

Betonpumpen von Garant

Sie haben die richtige Betonrezeptur für Ihr individuelles Bauprojekt gefunden? Prima, dann aber muss der Beton noch auf der Baustelle eingebaut werden. Bei manchen Objekten ist das nicht so einfach. Doch dafür haben wir eine Lösung: Mit unseren Betonpumpen erreichen wir nahezu jeden Bauabschnitt – ob in luftiger Höhe oder in tiefen, ausgekofferten Baugruben. Die leistungsstarken Betonpumpen können sowohl vertikal, horizontal und diagonal große Distanzen überwinden. Sie bringen den Beton genau dahin, wo er bleiben soll. Unser Fuhrpark bietet für jeden Einsatzzweck die passende Pumpe. Die hervorragende Qualität unseres Betons wird durch den Transport in den Rohrleitungen selbstverständlich nicht beeinträchtigt.

Qualität garantiert
garant
Transportbeton
TEL: 0 52 22 / 9 55 10

Vermietung von Betonpumpen

Fördermenge je Einsatz	Verteilermasthöhe					
	Hallenmeister/ Mastpumpe	**Hallenmeister/ Großmastpumpe**	**Großmastpumpe**	**Großmastpumpe**	**Großmastpumpe**	**Großmastpumpe**
	bis 24 m	bis 31 m	bis 34/36 m	bis 38/42 m	bis 47 m	bis 52 m
von 0–12 m³ geförderter Beton, einschließlich Fahr- und Einrichtungskosten	420,00 €	490,00 €	570,00 €	760,00 €	820,00 €	930,00 €
von 12,5–25 m³ geförderter Beton, einschließlich Fahr- und Einrichtungskosten	470,00 €	540,00 €	620,00 €	810,00 €	880,00 €	1030,00 €
Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.						
über 25,0 m³ geförderter Beton je m³ zzgl. gesetzlicher MwSt.						
25,5–50 m³	13,00 €/m³	15,00 €/m³	16,00 €/m³	19,50 €/m³	20,00 €/m³	25,00 €/m³
50,5–100 m³	12,50 €/m³	14,50 €/m³	15,50 €/m³	19,00 €/m³	19,50 €/m³	24,50 €/m³
100,5–150 m³	12,00 €/m³	14,00 €/m³	15,00 €/m³	18,50 €/m³	19,00 €/m³	24,00 €/m³
150,5–200 m³	11,50 €/m³	13,50 €/m³	14,50 €/m³	18,00 €/m³	18,50 €/m³	23,50 €/m³
über 200 m³	11,00 €/m³	13,00 €/m³	14,00 €/m³	17,50 €/m³	18,00 €/m³	23,00 €/m³
zuzüglich Fahr- und Einrichtungskosten	145,00 €	175,00 €	215,00 €	315,00 €	375,00 €	400,00 €
Stundensatz (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle zuzüglich Fahr- und Einrichtungskosten)						**Nettopreise** (nicht rabattierfähig)
bei Förderung unter Stundensatz	15 m³/h 220,00 €/h	15 m³/h 250,00 €/h	15 m³/h 290,00 €/h	20 m³/h 330,00 €/h	20 m³/h 410,00 €/h	25 m³/h 510,00 €/h
Mindestrechnungsbetrag bei Unterschreitung Mindestfördermenge und/oder bei Absage/ vergeblicher Anfahrt am vereinbarten Betoniertag	420,00 €	490,00 €	570,00 €	760,00 €	820,00 €	930,00 €
keine Auswaschmöglichkeit/ Beseitung des Restbetons	140,00 €	140,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	220,00 €
Standortwechsel an der Baustelle	100,00 €	100,00 €	100,00 €	120,00 €	160,00 €	190,00 €

Zusätzliche Leistungen	**Nettopreise (nicht rabattierfähig)**
Rohrleitung/Verlängerungsschlauch (d = 100 mm) je lfdm.	10,00 €
Pumpenvorläufer (Anpumphilfe bei Einsatz von Rohr-/Schlauchleitungen)	200,00 €/m³
Aufschlag für das Pumpen von Stahlfaserbeton	20 %
Samstagszuschlag auf den Rechnungsbetrag	30 %
Zuschlag auf den Rechnungsbetrag bei Temperaturen unter 0 °C	25 %
zusätzlicher Rohrleitungstransport (Hin- und Rückfahrt)	2,30 €/km Mindestbetrag 200,00 €/Einsatz
zusätzlicher Betonpumpenfahrer	85,00 €/h
Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag	Auf Anfrage
Baustellenbesichtigung (bei Auftragserteilung kostenlos)	100,00 €

Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

Spezifikationen der Betonpumpen

Spezifikationen	Hallenmeister 24	Normalmast M31	Großmast 34	Großmast 36	Großmast 38	Sondermast 42	Sondermast 47	Sondermast 52
Mast								
Reichhöhe [1]	23,5 m	30,5 m	34,0 m	35,3 m	37,5 m	41,8 m	46,1 m	52,0 m
Reichweite [2]	19,5 m	26,5 m	30,0 m	31,3 m	32,8 m	38,1 m	41,1 m	48,2 m
Reichtiefe	13,2 m	14,9 m	21,0 m	24,0 m	25,3 m	30,0 m	32,4 m	40,0 m
Ausfalthöhe	4,9 m	5,7 m	7,8 m	7,8 m	7,4 m	9,6 m	11,1 m	12,3 m
Arme/Faltung [3]	4	4	4	4	5	4	5	5

Spezifikationen	Hallenmeister 24	Normalmast M31	Großmast 34	Großmast 36	Großmast 38	Sondermast 42	Sondermast 47	Sondermast 52
Pumpe								
Stützbreite [4]	5,7 m	6,2 m	6,2 m	6,2 m	7,3 m	8,3 m	10,5 m	10,3 m
Stützlänge [5]	5,7 m	7,1 m	7,1 m	8,2 m	7,0 m	8,9 m	9,3 m	10,8 m

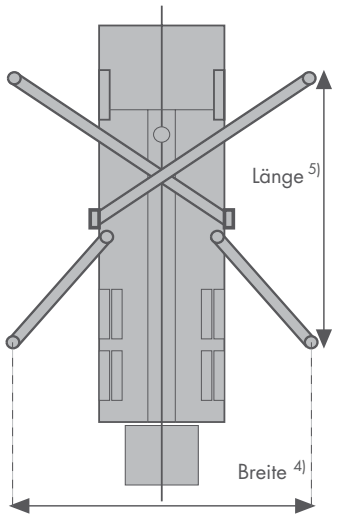

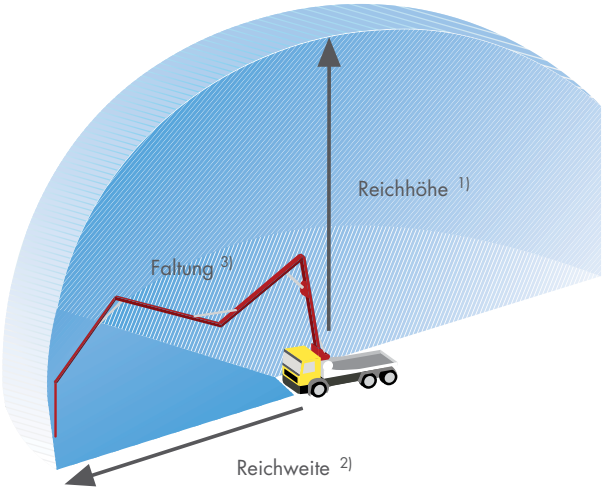

Hinweise zu den Betonpumpen

- Es wird der vom Auftraggeber angewiesene Stellplatz gewählt, welcher die Tragfähigkeit und einwandfreie Nutzung voraussetzt.
- Der Zufahrtsweg muss für unsere Nutzfahrzeuge entsprechend ausgelegt und gefahrlos befahrbar sein.
- Bei schwierigen Einsätzen (z. B. durch das Dach, Fenster oder dergleichen) wird der Einsatz auf Anweisung des Auftraggebers durchgeführt. Für evtl. Schäden haftet der Auftraggeber.
- Bereitstellung von Hilfskräften zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen erfolgt durch den Auftraggeber.
- Bei Absagen am Tage des eingeplanten Auftrages oder vergeblicher Anfahrt zur Baustelle (hierzu zählt auch der Abbruch, wenn durch oben genannte Punkte ein Aufbau nicht möglich sein sollte), berechnen wir den Mindestrechnungsbetrag.
- Für Wartezeiten auf den Baustellen berechnen wir den Stundensatz.
- **Garant Transportbeton übernimmt für eventuell auftretende Schäden, welche durch Nichteinhalten der genannten Hinweise entstehen sollten, keine Haftung.**

Hinweise zur Betonanlieferung

Garant Transportbeton hat Zugriff auf mehr als 30 moderne Transportbetonfahrmischer.
Um einen reibungslosen Baustellenablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie folgende Punkte zu beachten:

Unsere Transportbetonfahrmischer benötigen eine Zufahrt mit einer **Mindestbreite** von **2,90 m** und einer **Mindesthöhe** von **4,00 m**.

Der Anfuhrweg zu Ihrer Baustelle muss für Kraftfahrzeuge mit einem Gewicht bis zu **40 t** belastbar sein. Unsere Betonfahrzeuge müssen Ihre Baustelle ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Für eventuelle Schäden bei nicht ausreichend befestigten Zufahrten haftet der Käufer.

Öffentliche Verkehrsflächen sind vom Käufer zu reinigen.

Die Transportbetonfahrmischer sind auf der Baustelle von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen, insbesondere bei Rückwärtsfahrten.

Ausreichend befestigt, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbar.

Haftungsausschluss

Als Auftraggeber sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Fahrmischer und Betonpumpen bei der Anlieferung unseres Produktes an die vereinbarte Endladestelle, diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können.
Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schwerem Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Bei engen Verhältnissen und allen Rückwärtsfahrten sind unsere Fahrmischer und Betonpumpen generell durch geeignetes Personal von Ihnen, Ihrer Mitarbeiter oder Ihres Nachunternehmers einzuweisen.

Sollte die von Ihnen zugewiesene Entladestelle nicht gefahrlos erreichbar sein, so haften Sie für eventuell auftretende Schäden.
Wir schließen eine Haftung für Schäden an den Baustellenzuwegen generell aus.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, möglichst im Vorfeld unsere Disposition darüber zu informieren, wo unsere Mitarbeiter auf Ihrer Baustelle ihr Mischfahrzeug / ihre Rutsche reinigen können. Hierbei gilt es zu beachten, dass keine Verunreinigungen an benachbarten Gegenständen durch den von Ihnen vorgegebenen Platz entstehen dürfen.

Betonbestellung leicht gemacht

Abrufe möglichst bis 24 Stunden vor dem Liefertermin!
Telefonisch während der Bürozeit (werktags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) unter **05222 9551-16** oder per E-Mail: **bestellung@garant-beton.de**.

Expositionsklasse ermitteln

- Wählen Sie Ihre benötigte Expositionsklasse aus.
  Wählen Sie (mindestens) eine Expositionsklasse entsprechend der Bewehrung und dann eine Expositionsklasse für den Beton aus.

Druckfestigkeit bestimmen

- Legen Sie nun die benötigte Druckfestigkeit in Abhängigkeit der zur ermittelten Expositionsklasse fest. Sollten sich hier mehrere Möglichkeiten ergeben, müssen Sie stets die höhere Druckfestigkeit auswählen.

Konsistenzklasse festlegen

- Legen Sie nun die von Ihnen benötigte Konsistenzklasse fest.

Bestellung im Betonwerk

- Nehmen Sie Kontakt mit unserem Disponenten auf. Sollten sich Ihrerseits noch Fragen ergeben (z. B. Pumpengröße, Verarbeitungsfähigkeit oder sonstige Unklarheiten), stehen Ihnen unsere Vertriebsmitarbeiter gern zur Verfügung.

F4-Beton

Ein Ausbreitmaß von 550 mm ist nur mit Standzeiten auf der Baustelle und nachträglicher Fließmittelzugabe möglich? Wir können Ihnen auch direkt ein fertiges Werksgemisch liefern.

Durch unsere langjährig bewährten Hochleistungsfließmittel (PCE) können wir zielsicher und baustellengerecht einen Fließbeton ab Werk liefern. Durch das Einbringen von Rüttelenergie, zeigt der F4-Beton seine optimale Fließfähigkeit. Ihr großer Vorteil bei diesem F4-Beton ist, dass die anschließende Bearbeitung (Abpatschen) problemlos und einfach vorgenommen werden kann.

- Zielgenaue Einstellung des Betons im Mischwerk:
  → Konsistenzschwankungen auf der Baustelle können hierdurch auf ein Minimum reduziert werden.

- Keine Wartezeiten auf der Baustelle:
  → Die Mischzeit nach der Zugabe des herkömmlichen Fließmittels vor Ort entfällt.

- Hochleistungsbeton durch Einsatz modernster Fließmittel:
  → Noch bessere Betonqualität und hohe Festigkeiten durch Herabsenken des Wasseranspruchs um bis zu 30%.

Expositionsklassen gemäß EN 206-1/DIN 1045-2

Um Ihnen die Zuordnung der Expositionsklassen gemäß EN 206-1/DIN 1045-2 innerhalb der Preisübersichten zu erleichtern, haben wir für Sie die nachfolgend aufgeführte Tabelle erstellt.

Die Expositionsklassen von Beton und Stahl sind getrennt zu berücksichtigen.

Klasse	Umgebung	Mindestdruck-festigkeitsklasse	Beispiele für die Zuordnung
X0	**Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko**		
	Beton ohne Bewehrung	C8/10	unbewehrte Fundamente ohne Frost, unbewehrte Innenbauteile
XC	**Bewehrungskorrosion ausgelöst durch Karbonatisierung**		
XC 1	trocken oder ständig nass	C16/20	Bauteile in Innenräumen; Bauteile, die ständig in Wasser getaucht sind
XC 2	nass, selten trocken	C16/20	Wasserbehälter; Gründungsbauteile
XC 3	mäßige Feuchte	C20/25	offene Hallen; gewerbliche Küchen; Bäder; Wäschereien; Viehställe
XC 4	wechselnd nass und trocken	C25/30	Außenbauteile mit direkter Beregnung
XD	**Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser**		
XD 1	mäßige Feuchte	C30/37 [1]	Betonoberflächen, die chlorhaltigem Sprühnebel ausgesetzt sind; Einzelgaragen
XD 2	nass, selten trocken	C35/45 [1] [2]	Solebäder; Bauteile, die chlorhaltigem Industrieabwasser ausgesetzt sind
XD 3	wechselnd nass und trocken	C35/45 [1]	Teile von Brücken mit Spritzwasser; Fahrbahndecken; Parkdecks
XS	**Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser**		
XS 1	salzhaltige Luft	C30/37 [1]	Außenbauteile in Küstennähe
XS 2	unter Wasser	C35/45 [1] [2]	Bauteile in Hafenanlagen (ständig unter Wasser)
XS 3	Tide, Spritzwasser, Sprühnebel	C35/45 [1]	Kaimauern in Hafenanlagen
XF	**Frostangriff mit und ohne Taumittel**		
XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	C25/30	Außenbauteile
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	C25/30 [3] C35/45 [2]	Betonbauteile im Sprühnebelbereich
XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	C25/30 [3] C35/45 [2]	offene Wasserwechselzone von Süßwasser
XF 4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	C30/37 [3]	Verkehrsflächen mit Taumitteln, Räumerlaufbahnen von Kläranlagen, Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone
XA	**Betonkorrosion durch chemischen Angriff**		
XA 1	chemisch schwach angreifend	C25/30	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter
XA 2	chemisch mäßig angreifend	C35/45 [1] [2]	Bauteile in Beton angreifenden Böden
XA 3	chemisch stark angreifend	C35/45 [1] [4]	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifendem Abwasser
XM	**Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung**		
XM 1	mäßiger Verschleiß	C30/37 [1]	Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge
XM 2	starker Verschleiß	C30/37 [1] [5] C35/45 [1]	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder gummibereifte Gabelstapler
XM 3	sehr starker Verschleiß	C35/45 [1] [6]	Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge

[1] Bei LP-Beton eine Festigkeitsklasse niedriger.
[2] Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen (r < 0,30) eine Festigkeitsklasse niedriger. Nachweis der Druckfestigkeit im Alter von 28 Tagen.
[3] LP-Beton.
[4] Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.
[5] Oberflächenbehandlung erforderlich.
[6] Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.

Legende Artikelnummern und Konsistenz

Sortenschlüssel

Artikelnummern	
1. Stelle	frei
2. Stelle	Festigkeit
3. Stelle	Expositionsklasse
4. Stelle	Konsistenz
5. Stelle	Größtkorn
6. Stelle	Festigkeitsentwicklung
7. Stelle	Einsatzzweck
8. Stelle	Einsatzzweck

Konsistenz

Konsistenz		
Konsistenzklassen	Ausbreitmaß (mm)	
F1	≤ 340	(steif)
F2	350–410	(plastisch)
F3	420–480	(weich)
F4	490–550	(sehr weich)
F5	560–620	(fließfähig)
F6	630–700	(sehr fließfähig)

Feuchtigkeitsklassen

Feuchtigkeitsklassen	
Klasse	Umgebung
WO[1)]	Beton, der während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF[1)]	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA[1)]	Umgebung WF und zusätzlich häufige oder langfristige Alkalizufuhr von außen.
WS[2)]	Umgebung WA und zusätzlich hohe dynamische Beanspruchung mit direktem Alkalieintrag.

[1)] Aufgrund Alkaliempfindlichkeitsklasse EI erfüllt.
[2)] Auf Anfrage – abhängig von Zementsorte und Gesteinskörnung.

Nachbehandlung von Beton

Die Nachbehandlungsdauer hängt von der Entwicklung der Betoneigenschaften in der Randzone ab. Ohne genaueren Nachweis der Festigkeit richtet sich die Dauer der Nachbehandlung nach der Expositionsklasse, der Oberflächentemperatur und der Festigkeitsentwicklung des Betons.

Mit geeigneten Nachbehandlungsverfahren muss sichergestellt werden, dass die Verdunstungsrate von Wasser an der Betonoberfläche gering bleibt, oder die Betonoberfläche muss ständig feucht gehalten werden.

Folgende Nachbehandlungsverfahren sind sowohl allein als auch in Kombination für die Nachbehandlung geeignet:

- Belassen in der Schalung;
- Abdecken der Betonoberfläche mit dampfdichten Folien, die an den Kanten und Stößen gegen Durchzug gesichert sind;
- Auflegen von Wasser speichernden Abdeckungen unter ständigem Feuchthalten bei gleichzeitigem Verdunstungsschutz;
- Aufrechterhalten eines sichtbaren Wasserfilms auf der Betonoberfläche (z. B. durch Besprühen, Fluten);
- Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel

(nachfolgend kurz „Beton/Baustoff" bezeichnet)

Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhten auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk ab dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchen die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1–2 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; unsere Haftung ist jedoch, soweit es um Schadensersatzansprüche geht, dem Umfang nach auf die Deckungssumme – Euro 1.000.000,00 – unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton/Baustoff beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, 2 Jahre ab Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Dieses gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt ferner nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung nach Abs. Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Werts unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt im gleichen Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber vor der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderung nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

5. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugsschadens an.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt deutsches Recht.

7. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Januar 2013

Produktionsstandorte von Garant Transportbeton

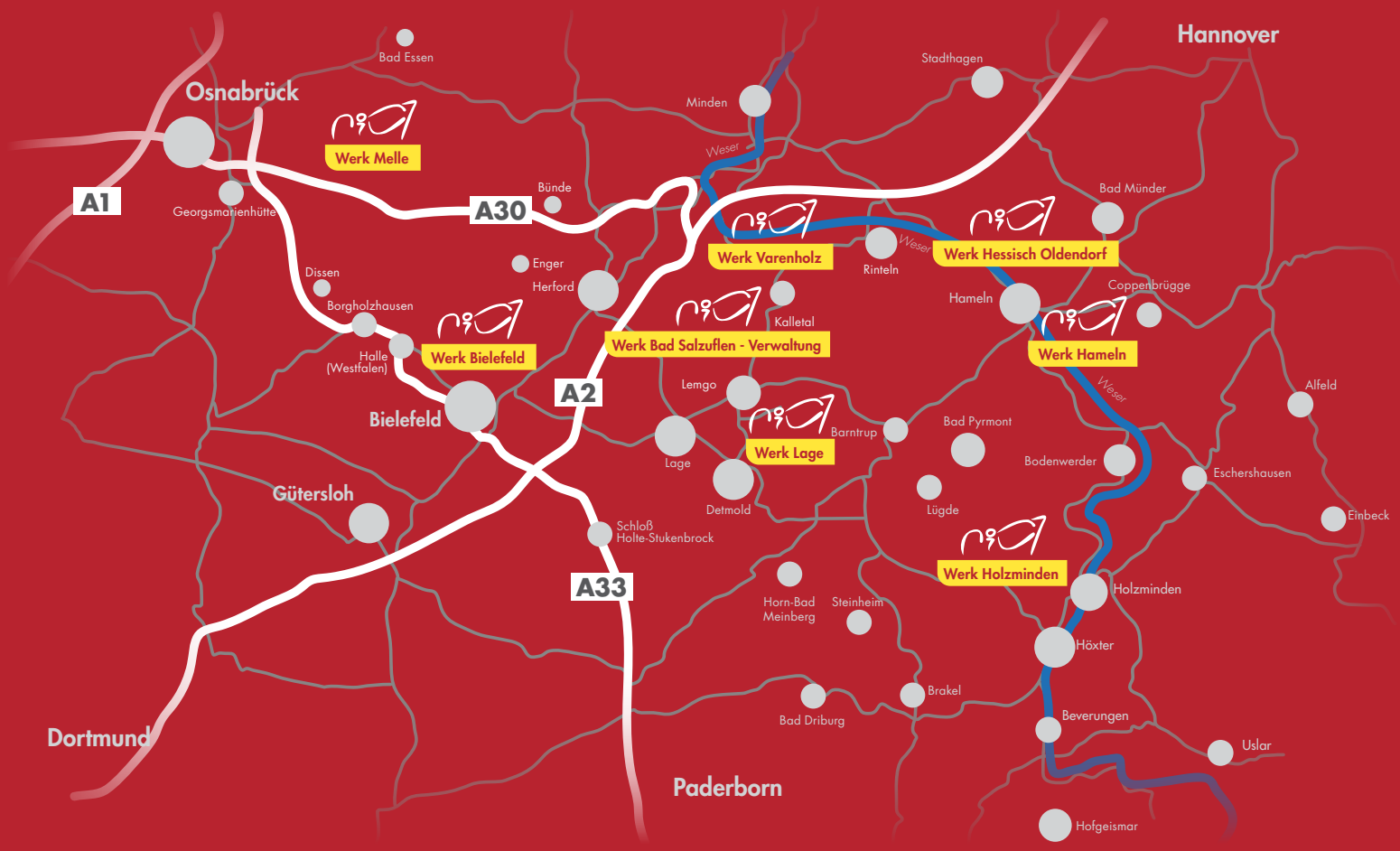

Werk Bad Salzuflen
Biemser Straße 28
32107 Bad Salzuflen

Werk Melle
Im Gewerbepark 21
49326 Melle

Werk Varenholz
Beutebrink
32689 Kalletal-Varenholz

Werk Hessisch Oldendorf
Am Kiesteich
31840 Hessisch Oldendorf

Werk Bielefeld
Werkering 4
33609 Bielefeld

Werk Lage
Hessloher Straße
32791 Lage-Heiden
(Ecke Großer Kamp)

Werk Hameln
Kiebitzweg 1
31789 Hameln

Werk Holzminden
Lüchtringer Weg 29
37603 Holzminden

Qualität **garantiert**

Garant Transportbeton GmbH & Co. KG
Verwaltung:
Biemser Straße 28
32107 Bad Salzuflen
www.garant-beton.de

Telefon: 05222 9551-0
Telefax: 05222 9551-51
E-Mail: info@garant-beton.de

Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.